



Kurzinformation

Regelungen der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

1. Einführung

Der Fachbereich Europa wurde gebeten, einen Überblick über die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EG¹ (Vogelschutzrichtlinie) zu geben. In der Folge werden daher die zentralen Regelungen der Vogelschutzrichtlinie kurзорisch vorgestellt.

Die Vogelschutzrichtlinie betrifft gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 die Erhaltung der wildlebenden, im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten.² Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 der Schutz sowie die Bewirtschaftung, Regulierung und Regelung der Nutzung dieser Arten.³ Nach Ansicht im Schrifttum gehört die Vogelschutzrichtlinie zu den bedeutenden sekundärrechtlichen Akten des Europäischen Naturschutzrechts und ihre umfangreichen Verpflichtungen haben hohe praktische Relevanz für die Mitgliedstaaten.⁴ Die Vogel-

1 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), [ABl. EU 2010, L 20/7](#). Die Vogelschutzrichtlinie hat die ursprüngliche Richtlinie 79/409/EWG (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, [ABl. EG L 103/1](#)) gemäß Art. 18 f. der Vogelschutzrichtlinie aufgehoben und ersetzt. Die Richtlinie 79/409/EWG war eine der ersten Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zum Natur- und Umweltschutz, vgl. dazu *Pieper*, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage 2022, Vogelschutzrichtlinie.

2 Die zur Erreichung der Ziele aus Art. 1 Vogelschutzrichtlinie notwendigen Forschungen und Arbeiten sind gemäß Art. 10 Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten zu fördern und die nötigen Informationen zur Koordination der Kommission zu übermitteln.

3 Gemäß Art. 1 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie gilt diese für Vögel, ihrer Eier, Nester und Lebensräume.

4 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, Band II, Ziff. 11, BNatSchG, Vorbermerkung vor §§ 37-55, Rn. 18; ferner *Pieper*, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage 2022, Vogelschutzrichtlinie.

schutzrichtlinie steht zudem im Zusammenhang mit einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie).⁵

Unionsrechtliche Richtlinien sind gemäß Art. 288 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an die Mitgliedstaaten gerichtete Sekundärrechtsakte, die hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich sind, den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und Mittel zur Zielerreicherung überlassen. Mithin erfordern sie eine Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.⁶ Die Mitgliedsstaaten haben gemäß Art. 14 Vogelschutzrichtlinie die Möglichkeit, strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Keine der getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung der Vogelarten dagegen zu einer Verschlechterung der Lage führen, Art. 13 Vogelschutzrichtlinie.⁷

2. Überblick über die zentralen Regelungen der Vogelschutzrichtlinie

2.1. Erforderliche Maßnahmen, Art. 2 und 3 Vogelschutzrichtlinie

Art. 2 Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände der geschützten Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie auf einem Stand zu halten bzw. auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Ferner sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 2 Vogelschutzrichtlinie genannten Erfordernisse von den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Hierzu zählen gemäß Art. 3 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie u. a. Maßnahmen wie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung von Lebensräumen und die Neuschaffung oder Wiederherstellung von Lebensstätten.

2.2. Besondere Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzgebiete, Art. 4 Vogelschutzrichtlinie

Besondere Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Vogelarten sind in Art. 4 Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, [ABL. EG 1992 L 206/7 \(konsolidierte Fassung v. 1. Juli 2013\)](#), vgl. dazu die Ausführungen unter Fn. 8.

⁶ Der Europäischen Kommission (Kommission) ist gemäß Art. 17 Vogelschutzrichtlinie der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen in dem Rechtsgebiet der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften zu übermitteln. Allgemein zur Rechtsnatur von Richtlinien: *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 81. EL Januar 2024, Art. 288 AEUV, Rn. 104 ff.

⁷ Über die getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen besteht alle sechs Jahre eine Berichtspflicht gegenüber der Kommission, vgl. Art. 12 Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie sind hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten, besonders schutzbedürftigen Vogelarten von den Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden, um deren Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Insbesondere erklären die Mitgliedstaaten die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem die Vogelschutzrichtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind, Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 Vogelschutzrichtlinie. Gleiches gilt hinsichtlich der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Damit die mitgliedstaatlich ausgewiesenen Gebiete ein zusammenhängendes, den Schutzerfordernissen Rechnung tragendes Netz darstellen, sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Vogelschutzrichtlinie der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu deren erforderlichen Koordination zu übermitteln.

In den Schutzgebieten sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie zudem verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie der Belästigung der Vögel zu treffen, sofern diese von erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung des Art. 4 Vogelschutzrichtlinie sind.⁸ Außerhalb der Schutzgebiete haben sich die Mitgliedstaaten jedenfalls darum zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden, Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Vogelschutzrichtlinie. Mit der inhaltlichen Konkretisierung der Vorgaben des Art. 4 Vogelschutzrichtlinie hat sich der EuGH bereits in einigen Entscheidungen befasst.⁹

8 Vgl. hierzu Art. 7 FFH-Richtlinie: „Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.“; vgl. zur Dualität der Regelungen, EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2000, Rs. C-374/98, Kommission/Frankreich, Rn. 56.

9 So kann es nach der Rechtsprechung des EuGH bspw. einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie darstellen, wenn ein Mitgliedstaat ein für den Vogelschutz wichtiges Gebiet nicht oder nicht vollständig als besonderes Schutzgebiet ausweist, vgl. EuGH, Urteil vom 26. April 2018, Rs. C-97/17, Kommission/Bulgarien, Rn. 86. Nach Ansicht des EuGH begründet Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie eine Pflicht der Mitgliedstaaten, alle Gebiete zu besonderen Vogelschutzgebieten zu erklären, „die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen.“ Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007, Rs. C-418/04, Kommission/Irland, Rn. 27 f. Zwar bestehe ein gewisser Ermessensspielraum bezüglich der Auswahl der Gebiete. Die Gebiete seien jedoch ausschließlich nach den durch die Vogelschutzrichtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien auszuwählen, sodass sich der Ermessensspielraum auf die Anwendung dieser Kriterien für die Ermittlung der geeignetsten Gebiete beschränkt, vgl., EuGH ebenda, Rn. 33. Auch eine nur teilweise Ausweitung eines Gebiets, das indes in seiner Gänze den ornithologischen Kriterien entspricht, kann der Mitgliedstaat daher nicht mit Berufung auf ein Auswahlermessen rechtfertigen, vgl. EuGH, Urteil vom 26. April 2018, Rs. C-97/17, Kommission/Bulgarien, Rn. 66 f. Soweit keine Ausweisung erfolgt, obwohl dies hätte geschehen müssen, verbleibt es für das Gebiet dennoch bei dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot aus Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie, vgl. EuGH, Urteil vom 18. März 1999, Rs. C-166/97, Kommission/Frankreich, Rn. 47; EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007, Rs. C-418/04, Kommission/Irland, Rn. 84; vgl. aus dem Schrifttum *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer,

2.3. Verbote, Handel, Jagd, Ausnahmen (Art. 5 bis 9 Vogelschutzrichtlinie)

Einen hohen Einfluss auf die nationale Ausgestaltung des Artenschutzes haben nach Ansicht im Schrifttum die Bestimmungen der Art. 5 bis 9 Vogelschutzrichtlinie.¹⁰

Nach Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind von den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz sämtlicher geschützter Vogelarten zu erlassen, insbesondere Verbote des absichtlichen Tötens, Fangens, Haltens oder Störens der Vögel sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und des Sammelns oder Besitzes von Eiern.¹¹

Nach Art. 6 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie untersagen die Mitgliedstaaten grundsätzlich für alle unter Art. 1 Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf. Art. 6 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sieht Ausnahmen von den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie für die in Anhang III Teil A genannten Arten vor, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 Vogelschutzrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Art. 6 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie bei den in Anhang III Teil B aufgeführten Vogelarten zu genehmigen und dabei Beschränkungen vorzusehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind. Insoweit besteht für die Mitgliedstaaten eine besondere Abstimmungspflicht mit der Kommission, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 Vogelschutzrichtlinie.

Für die Zulässigkeit und Methoden der Jagdausübung enthalten Art. 7 und Art. 8 Vogelschutzrichtlinie besondere Regelungen. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie eröffnet schließlich Möglichkeiten der Abweichung von den Bestimmungen der Art. 5 bis 8 Vogelschutzrichtlinie.

Fachbereich Europa

Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, Vorbemerkung vor Band II, Ziff. 11, Vorbemerkung vor §§ 31-36, Rn. 2 ff.

¹⁰ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, Band II, Ziff. 11. BNatSchG, Vorbemerkung vor §§ 37-55, Rn. 18.

¹¹ Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht eine Pflicht zum Erlass eines vollständigen und wirksamen Rechtsrahmens, vgl. EuGH, Urteil vom 17. April 2018, Rs. C-441/17, Kommission/Polen, Rn. 252.